

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Bedrohung eines Journalisten am 14. März 2022 in Erfurt

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 7/4634 in Drucksache 7/8248 ergeben sich Nachfragen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5065** vom 11. Juli 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. November 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Der Vorfall ist Gegenstand eines Strafverfahrens. Unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung wird insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. In welchem Kontext und mit welchem Bedrohungsmittel wurde am 14. März 2022 in Erfurt ein Journalist bedroht (anonymisierte Sachverhaltsbeschreibung)?

Antwort:

Während einer unangemeldeten Versammlung in Erfurt in Form eines Aufzugs gegen die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie soll Pressevertretern beim Einbiegen des von der Schillerstraße kommenden Demonstrationzugs in die Bahnhofsunterführung aus einer Dreiergruppe heraus das Handzeichen einer Pistole gezeigt worden sein. Der unbekannte Beschuldigte ist nach Angaben des Geschädigten augenscheinlich der rechten Szene zuzurechnen.

2. Für welchen Arbeitgeber war der Geschädigte nach Kenntnis der Landesregierung presserechtlich tätig?

Antwort:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Welche Teile der Definition der Politisch motivierten Kriminalität im Phänomenbereich -rechts- erfüllte die Tatbegehung, um diesem Phänomenbereich zugeordnet zu werden?

Antwort:

Die Bewertung erfolgte anhand des Definitionssystems Politisch motivierte Kriminalität, welches auf den Internetseiten der Polizei Thüringen veröffentlicht ist.

Im vorliegenden Sachverhalt wurden die Umstände der Tathandlung und die Hinweise zum Beschuldigten, wonach dieser offensichtlich dem rechten Spektrum zuzurechnen war, in die Bewertung einbezogen. Insofern wurde die Tat dem Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität -rechts- zugeordnet.

4. Welche Begründung gab es für die Einstellung der Tat nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung?

Antwort:

Das Ermittlungsverfahren gegen unbekannt wurde nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt, da der Täter nicht ermittelt werden konnte. Der Geschädigte hatte ausgeschlossen, die Person, die das Handzeichen zeigte, wiedererkennen zu können.

Maier
Minister